

AKTUELLES



Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 28.06.2023

Rechtsfolgen von Verstößen gegen Mitteilungspflichten Teil II - Meldepflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Kapital- und Zahlungsverkehr bestehenden Meldepflichten gelten sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen.

Im Kapital- und Zahlungsverkehr mit Drittländern sind unter anderem meldepflichtig:

- Vermögen von Inländern im Ausland
- Vermögen von Ausländern im Inland
- ein- und ausgehende Zahlungen (ohne Zahlungen für Wareneinfuhren, Ausfuhrerlöse)
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern
- Zahlungen im Transithandel
- Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen
- Erwerb bestimmter Unternehmen

Weitere Pflichten sind

- die Pflicht zur Meldung ausländischer Unternehmensbeteiligungen und Gesellschafter
- die Meldepflicht für ausländische Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Meldung verpflichtet ist grundsätzlich der Inländer. Die Meldungen sind elektronisch zu übermitteln und in der Regel der **Deutschen Bundesbank** zu erstatten. Abweichend hiervon ist der meldepflichtige Unternehmenserwerb dem **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)** mitzuteilen.

Die Z4-Meldung muss bei der Deutschen Bundesbank bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats erfolgen. Anderenfalls ist die Meldung verspätet und gilt als nicht abgegeben. Bei vergessenen oder verspäteten aber auch bei fehlerhaften oder unvollständigen Meldungen besteht das Risiko, dass das zuständige Hauptzollamt (§ 22 Abs. 3 AWG) ein Bußgeldverfahren einleitet (vgl. § 19 Abs. 3 Ziffer 1b AWG i.V.m. § 81 Abs. 2 Ziffer 19 AWW). Nach § 19 Abs. 6 AWG kann die zuständige

Zollbehörde bei Verstößen gegen die AWV-Meldepflicht ein Bußgeld von bis zu 30.000 EUR pro Verstoß, d.h. für jede nicht gemeldete Zahlung verhängen.

Unternehmen werden in regelmäßigen Abständen geprüft, ob sie die Meldevorschriften einhalten. Ein Verstoß kann z.B. im Rahmen einer Zollprüfung oder einer Außenwirtschaftsprüfung aufgedeckt werden. Nach § 23 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind die Behörden ermächtigt, in solchen Fällen ergänzende Auskünfte beim Betroffenen einzuholen. Bei der Beantwortung von Auskunftersuchen sollte sorgsam abgewogen werden, welche Informationen preisgegeben werden. Grundsätzlich muss sich das Unternehmen nicht selbst belasten.

Die oben angeführten Informationen stellen lediglich einen kurzen Überblick über bestehende Meldepflichten und Beschränkungen im Kapital- und Zahlungsverkehr dar. Und bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen Finanzsanktionsrechtsakte - je nach Art – entweder als **Ordnungswidrigkeit** oder als **Straftat** geahndet werden können.

Wenn Sie durch unsere o.a. Anregungen sensibilisiert worden sind oder wenn Sie noch weitergehende vertiefende Informationen benötigen, z.B. hinsichtlich einer strafbefreienden Selbstanzeige bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Meldepflichten, rufen Sie uns an oder senden eine E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche

„Gewohnheit ist der dickste Leim, den ich kenne.“

James Fenimore Cooper

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de